

Rente in der Krise? Keine Spur

Corona-Krise und Rente: Wirkmechanismen

Der durch den lock down ausgelöste wirtschaftliche Abschwung wird sich auch auf die Rentenversicherung auswirken. Aktuell gibt es aber keine Anzeichen für eine tiefe und anhaltende Rezession mit stark steigender Langzeitarbeitslosigkeit. Stattdessen spricht viel dafür, dass es durch staatliche Intervention und die Sozialversicherungen zügig zu einer Erholung kommen wird.

Wesentlicher Teil der wirtschaftlichen Maßnahmen ist die breite Anwendung der Kurzarbeit, um Beschäftigung zu sichern und den Aufschwung zu forcieren. Unstrittig hat Kurzarbeit¹ dabei deutliche Auswirkungen auf die Rentenanpassungen und das Rentensystem insgesamt. Dabei überlagern sich verschiedene, teilweise gegenläufige Effekte in Pendelbewegungen, die sich bis 2025 im Wesentlichen aber wieder ausgleichen². Dieser Beitrag zeigt die Wirkmechanismen der Krise und Krisenreaktionen auf die Rentenversicherung. Dabei steht die spezifische Rückwirkung der Kurzarbeit auf die Rentenversicherung aber im Fokus.

1 Finanzierung der Rente

Die Finanzierung der Rente ist unter allen aktuell realistischen Annahmen einschließlich einer tiefen Krise zunächst gesichert. Denn bei Arbeitslosengeld oder Kurzarbeit beschränken sich die Einnahmeausfälle zunächst auf ein Fünftel des maßgeblichen versicherten Entgelts.

Selbst wenn die Arbeitslosigkeit ab April um eine Million gestiegen wäre, würde dies Einnahmeausfälle im Jahr 2020 von rund 1,2 Milliarden Euro bedeuten (nicht mal 0,1 Beitragssatzpunkte). Die Rücklagen von rund 36 Milliarden sind ein Vielfaches höher.

Das gleiche gilt auch bei Kurzarbeit: Selbst wenn die aktuell geschätzten sieben Millionen Beschäftigte mit durchschnittlichem beitragspflichtigem Einkommen für je sechs Monate auf Kurzarbeit Null gingen, dann würde dies die Einnahmen der Rentenversicherung um etwa 1,65 Prozent dämpfen (rund fünf Milliarden Euro). Dies entspricht rund einem Siebtel der Rücklagen.

1.1 Mittelfristige Finanzsituation

Mittelfristig gibt es zwei relevante Varianten. Folgt eine rasche wirtschaftliche Erholung endet die Kurzarbeit erfolgreich, in dem die Menschen größtenteils wieder „wie zuvor“ arbeiten gehen. Dann gibt es nur vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Finanzierung der Rentenversicherung.

Die Alternative wäre ein tieferes und über mehrere Jahre anhaltendes Krisenszenario, in welchem die Menschen zunehmend in Arbeitslosigkeit und Arbeitslosengeld fallen. Da die Lohnersatzleistungen Kurzarbeitsgeld nur für üblicherweise 12 und Arbeitslosengeld nur für weitere üblicherweise 12, aber maximal 24 Monate, gezahlt werden, würden die Betroffenen dann schrittweise ins ALG II rutschen (oder arbeitslos ohne Leistungsbezug sein). In diesem Falle würden die Beitragseinnahmen weiter sinken, da

¹ Hier wird der Aspekt der Kurzarbeit herausgegriffen, weil diese auf die Anpassungsmechanik und das Rentenniveau einen besonderen Effekt im Sinne von Pendelbewegungen hat. Natürlich sind die sonstigen ökonomischen Änderungen wie Arbeitslosigkeit, Insolvenzen, Lohnerhöhungen etc. für die weitere Entwicklung nicht minder relevant.

² Durch Schutzklauseln, Dämpfungsfaktoren, sekundär Effekte und weiteren Arbeitsmarktänderungen stellt sich mittelfristig ein neues Gleichgewicht bzw. ein neuer stabiler Pfad aus Beitragssatz, aktuellem Rentenwert und Rentenniveau ein, der von einem Szenario vor Corona/ohne Corona abweichen wird – ob und wie stark hängt von zu vielen künftigen, heute unbekanntem Entwicklungen ab.

weniger Menschen Beiträge zahlen. Pro eine Million Personen die aus den Sozialversicherungsleistungen heraus und ggf. ins ALG II fallen, würden die Einnahmen der Rentenversicherung um etwa 3 Prozent geringer ausfallen.

1.2 Bundesmittel werden schwanken

Der Bund zahlt Zuschüsse, um nicht beitragsgedeckte Leistungen, die er der Rentenversicherung übertragen hat, zu finanzieren. Außerdem zahlt er Beiträge für bestimmte Personen, insbesondere die Kindererziehungszeiten sind hier relevant. Daneben gibt es noch spitz abzurechnende „zu erstattende“ Leistungen. Die Bundesbeiträge steigen auch anhand der Lohnentwicklung (BE^{VGR}) des vorvergangenen Kalenderjahres.

Angenommen, die Kurzarbeit würde dazu führen, dass das ausgewiesene BE^{VGR} im Jahr 2020 sinkt. Dann würde die Fortschreibungsregel dazu führen, dass die Bundesmittel in der Summe im Jahr 2022 geringer ausfallen würden. Dies würde allerdings 2023 de facto wieder ausgeglichen. Denn wenn die Kurzarbeit spätestens im Jahr 2021 endet, steigen die BE^{VGR} gegenüber dem Vorjahr (2020) entsprechend stark an (etwa „doppelt“ so stark), und die Bundesbeiträge würden dann mit zwei Jahren Verzögerung 2023 ebenfalls entsprechend stark ansteigen. Daraus entstehen also nur vorübergehende Mindereinnahmen, so dass es auf die mittelfristige Finanzentwicklung keine besonderen Auswirkungen hat. Von der Größenordnung her dürfte es sich bei dem Ab und Auf um geringe einstellige Milliardenbeträge (eher sogar unter einer Milliarde) handeln, so dass daraus auch kurzfristig keine besonderen Finanzierungsprobleme entstehen.

1.3 Sozialversicherung stabilisiert die Wirtschaft

Ob und welches Krisenszenario eintritt, ist heute nicht seriös abzuschätzen. Starke Sozialversicherungen, mit starker Lohnersatzfunktion sind ein guter Wirtschafts- und Konjunkturstabilisator. Von diesem profitieren in einer Krise die Beschäftigten und die RentnerInnen. Damit trägt die Sozialversicherung maßgeblich zu einem stabilen Konsumniveau bei und stabilisiert damit insgesamt die Volkswirtschaft. Dieser automatische Stabilisator hat bereits in der Finanzmarktkrise ab 2007/2008 seine Wirkung gezeigt. Die erste Lehre aus der Krise ist: Die Sozialversicherungen stärken und mehr Menschen in ihren Schutz einbeziehen (bspw. auch Selbstständige). Auch sollten, mit Blick auf kommende Krisen, ausreichend hohe Rücklagen aufgebaut und gehalten werden, statt zur kurzfristigen Gewinnmaximierung der Unternehmen die Beitragssätze zu senken.

2 Die Wirkung der Kurzarbeit

Besondere Effekte auf die Rentenversicherung ergeben sich aus der Kurzarbeit. Denn die Kurzarbeit wirkt maßgeblich auf die BE^{VGR} . Dieser Effekt liegt in der statistischen Erfassung, da eine Person in Kurzarbeit weiterhin Beschäftigt ist, aber nur noch der gezahlte (Rest)Lohn in die Durchschnittsbildung eingeht – bei Kurzarbeit Null also Null Euro Lohn³. Kurzarbeit in größerem Umfang mindert damit die ausgewiesenen durchschnittlichen Gehälter der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (BE^{VGR}). Dies ist aber im Wesentlichen ein statistischer Effekt, da die Betroffenen ja mindestens 60 Prozent ihres Soll-Nettoentgelts ausgezahlt bekommen – in der Regel mehr.

³ Von Aufstockungsbeträgen des Arbeitgebers mal abgesehen.

$$aRW_t = aRW_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}} * \frac{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}}{bBE_{t-2}^{RV}} \frac{BE_{t-3}^{RV}}{bBE_{t-3}^{RV}}}}_{\text{Lohnfaktor}} * \underbrace{\frac{100 - 4(AVA_{2012}) - RVB_{t-1}}{100 - 4(AVA_{2012}) - RVB_{t-2}}}_{\text{Beitragsatzfaktor}} * \underbrace{\left(1 - \frac{\frac{Rentenvolumen_{t-1}}{Standardrente_{t-1}} \frac{Beitragsvolumen_{t-1}}{Beitrag auf DE^{GRV}_{t-1}}}{\frac{Rentenvolumen_{t-2}}{Standardrente_{t-2}} \frac{Beitragsvolumen_{t-2}}{Beitrag auf DE^{GRV}_{t-2}}} \right)}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}} * \alpha + 1$$

aRW = aktueller Rentenwert

BE = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Ein-Euro-Jobs nach Zahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamts

bBE = beitragspflichtige Bruttolohn und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte, einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld (nach GRV-Daten)

AVA = Altersvorsorgeanteil ab 2012 beträgt der Wert 4

RVB = Rentenversicherungsbeitrag zu Gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenvolumen = Summe der insgesamt ausgezahlten Renten

Beitragsvolumen = Gesamtvolumen der Beiträge aller rentenversicherungspflichtig Beschäftigten (inkl. Beitragsaufstockung bei KUG), geringfügig Beschäftigten und Beziehern von Arbeitslosengeld

Beitrag auf DE^{SGB} = Der auf das (vorläufige) Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI entfallende Beitrag zur GRV

Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass die Kurzarbeit in 2020 in so großem Umfang in Anspruch genommen würde⁴, dass die statistisch ausgewiesenen Gehälter (BE^{VGR}) in 2020 sinken.⁵ Die Kurzarbeit wirkt analog auch auf die Brutto Lohn- und Gehaltssumme nach volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (BLG^{VGR}).

Ein rückläufiges BE^{VGR} hat über viele Kanäle Rückwirkungen auf die Rentenversicherung. Unmittelbar wirkt es über den Lohnfaktor auf die Rentenanpassung in 2021 sowie das Rentenniveau. Mittelbar wirkt es sich auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI (DE^{SGB}) im Jahr 2022 und in Folge dessen auf den Nachhaltigkeitsfaktor im Jahr 2023 aus. Ebenfalls mittelbar wirkt es über die Beitragsbemessungsgrenze auf die bei-

tragspflichtige Lohnsumme und das durchschnittliche beitragspflichtige Einkommen (bBE^{DRV}) im Jahr 2022 und in der Folge auf den Nachhaltigkeitsfaktor im Jahr 2023 und den Lohnfaktor im Jahr 2024 ein. Außerdem beeinflusst das BE^{VGR} sowie die BLG^{VGR} die Fortschreibungsregeln größerer Anteile der Bundesmittel (im Sinne der Zuschüsse, Erstattungen und Beiträge). Der statistische Effekt durch die Ausweitung der Kurzarbeit auf das BE^{VGR} wirkt bei Rückgang der Kurzarbeit symmetrisch erhöhend auf die BE^{VGR} und in der Folge wirkt der Rückgang auf die geschilderten Effekte umgekehrt ein – ebenfalls mit der zeitlichen Verzögerung.

⁴ Die „Anmeldung“ von Kurzarbeit ist damit nicht mit der „Inanspruchnahme“ gleichzusetzen. Die Anmeldung ist zunächst die „Erlaubnis“ später Kurzarbeit abzurechnen. Ob und in welchem Umfang Kurzarbeit tatsächlich beansprucht wird, zeigt sich erst mit einem Zeitverzug, wenn die Arbeitgeber abrechnen.

⁵ Ob es zu diesem Effekt kommt, hängt neben dem Umfang der Kurzarbeit auch von vielen weiteren teils den Effekt kompensierenden Veränderungen ab. Arbeitslosigkeit hat beispielsweise einen statistisch tendenziell gegenläufig wirkenden Effekt.

2.1 Kurzarbeit und Rentenanpassung

Grundsätzlich folgen die Renten der Lohnentwicklung – dabei folgt die Rente einer Mischung der Lohnentwicklung des vergangenen und des vorvergangenen

Kalenderjahres. Dabei werden zwei verschiedene Statistiken verwendet, auf welche die Kurzarbeit jeweils sehr unterschiedlich einwirkt. Die Kurzarbeit führt daher über die Jahre zu stark pendelnde Rentenanpassungen. Zusätzlich wirken noch die Dämpfungsfaktoren auf die Rentenanpassung ein, namentlich der Beitragssatzfaktor sowie der Nachhaltigkeitsfaktor.⁶

2.1.1 Kurzarbeit und Lohnfaktor

In den Lohnfaktor gehen statistisch ermittelte Durchschnittslöhne aus zwei verschiedenen Abgrenzungen ein – dem Statistischen Bundesamt (VGR)⁷ und der Rentenversicherung (RV). So sollen zwei Ziele gleichzeitig erreicht werden: Die Rentenerhöhung soll möglichst zeitnah den Löhnen folgen und sich dabei aber an den versicherungspflichtigen Löhnen orientieren.

Da die Daten der Rentenversicherung über die beitragspflichtigen Löhne (bBE^{DRV}) für das Vorjahr zu spät vorliegen, um noch für die Rentenanpassung im Juli eines Jahres berücksichtigt zu werden, folgen die Renten

$$\text{Lohnfaktor}_t = \frac{\text{Teil A } BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \frac{bBE_{t-2}^{RV}}{bBE_{t-3}^{RV}}}$$

Teil A: $BE_{t-1}^{VGR^t}$
Teil B: $BE_{t-2}^{VGR^t} * \frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \frac{bBE_{t-2}^{RV}}{bBE_{t-3}^{RV}}$

kurzfristig den Daten des Statistischen Bundesamtes ($BE^{VGR(t)}$). Eigentlich sollen die Renten aber den beitragspflichtigen Löhnen folgen. Diese liegen aber erst für die nächste Rentenerhöhung vor. Im zweiten Schritt wird daher bei der Rentenanpassung ein Jahr später abgeglichen, wie stark die bei der Rentenerhöhung des Vorjahres zunächst angenommene Erhöhung der $BE^{VGR(t-1)}$ von den bBE^{DRV} abgewichen ist (Teil B).⁸ Sind die bei der letzten Rentenerhöhung verwendeten $BE^{VGR(t-1)}$ stärker gestiegen als die bBE^{DRV} , dann führt dieser Korrekturfaktor dazu, dass die aktuelle Rentenerhöhung entsprechend geringer ausfällt – und im anderen Fall natürlich umgekehrt. Dadurch folgt die Rentenanpassung mittelfristig den beitragspflichtigen Löhnen und wobei sie kurzfristig aufgrund der Differenzen der Entwicklungen der BE^{VGR} und der bBE^{DRV} davon abweicht.

Der Kurzarbeitseffekt in der Rentenanpassung entsteht, da eine Zunahme der Kurzarbeit die statistisch ausgewiesenen Gehälter ($BE^{VGR(t)}$) stärker dämpft als die bBE^{DRV} . Denn

⁶ Aufgrund des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes (der sogenannte Rentenpakt) wirkt die Anpassungsformel und insbesondere die Dämpfungsfaktoren nur, wenn und soweit das Rentenniveau über 48 Prozent liegt – dies ist aktuell der Fall.

⁷ Die Entgelte der VGR werden auch noch aus zwei verschiedenen Zeitständen verwendet, um Effekte von Revisionen der Statistik zu vermeiden. Vergleiche Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 19(11)465

⁸ Dabei werden seit 2020 die BE^{VGR} für den Teil A und den Teil B des Lohnfaktors unterschieden. Im Teil A werden die Werte aus der aktuellen Statistik zu Beginn des laufenden Kalenderjahres verwendet. Im Teil

B werden die, in der Rentenanpassung des Vorjahres im Teil A des Lohnfaktors verwendeten Werte, eingesetzt. Hintergrund ist, dass das Statistische Bundesamt regelmäßig Revisionen der Statistik durchführt. Diese können Auswirkungen auf die Erfassung und den Durchschnitt haben. Daher sollen immer nur Werte aus dem gleichen Revisionsstand miteinander in Beziehung gesetzt werden. Ausführlichere Erläuterungen zu dieser Rechtsänderung sind auf der Bundestags-Drucksache 19/14418 sowie der Ausschussdrucksache 19(11)465 zu finden.

für die Berechnung des BE^{VGR} zählt, wie geschildert, nur der gezahlte Lohn, nicht aber das Kurzarbeitergeld. Abweichend davon geht in die Berechnung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Löhne (bBE^{DRV}) nach den Daten der Rentenversicherung die Beitragsgrundlage für die Beiträge auf das Kurzarbeitergeld mit ein, so dass selbst bei Kurzarbeit Null noch 80 Prozent des Soll-Entgelts⁹ als Lohn gewertet werden. Die Kurzarbeit beeinflusst also die statistisch ausgewiesenen BE^{VGR} sehr viel stärker als die statistisch ausgewiesenen bBE^{DRV} .

Die Kurzarbeit wirkt sich auf die beiden Lohnkomponenten des Lohnfaktors also sehr unterschiedlich aus:

1. Das BE^{VGR} berücksichtigt bei Kurzarbeit nur das tatsächlich gezahlte Entgelt als Lohn. Bei Kurzarbeit Null als Extrembeispiel geht die Person zwar als Beschäftigte in die Statistik ein, aber mit 0,00 Euro Lohn. Dies senkt die statistisch ausgewiesenen BE^{VGR} .
2. Das bBE^{DRV} berücksichtigt den tatsächlich gezahlten Lohn zuzüglich aber 80 Prozent der Differenz zwischen Ist-Entgelt und dem Soll-Entgelt.

Beispiel:

*100 Beschäftigte bekommen jeweils 3000 Euro Lohn, der voll beitragspflichtig ist. Der Durchschnittslohn liegt also bei 3000 Euro – sowohl für das BE^{VGR} als für bBE^{DRV} . Es gehen zehn von Ihnen auf Kurzarbeit null. Dann sinkt das BE^{VGR} um zehn Prozent auf 2.700 Euro (Durchschnitt aus $90 * 3000$ Euro und $10 * 0$ Euro). Das bBE^{DRV} sinkt nur um zwei Prozent auf 2.940 Euro (Durchschnitt aus 90*

** 3000 Euro und $10 * 2400$ Euro, die 2400 Euro entsprechen den 80% von 3000 Euro).*

*In die Statistik geht aber noch die reguläre Lohnerhöhung ein (sagen wir 3 Prozent). Der Lohn bei Vollzeit steigt also auf 3090 Euro. Gehen dann zehn auf Kurzarbeit Null sinkt das BE^{VGR} von 3.000 Euro im Vorjahr auf 2.781 Euro ($90 \text{ mal } 3090$ Euro und $10 \text{ mal } 0$ Euro) – um 7,3%. Das bBE^{DRV} würde von 3.000 Euro auf 3028,20 Euro ($90 * 3090 + 10 * 2472$ Euro) steigen – um 0,9%.*

Wie groß der Effekt aufgrund von Corona sein wird, hängt davon ab, wie groß die Lohnerhöhung für die vereinbarten Gehälter ausfällt, wie viele Personen mit welchem Gehalt für wie lange in Kurzarbeit gehen und um wie viel sie dabei ihre Arbeitszeit reduzieren. Zehn Millionen Kurzarbeiter mit Durchschnittslohn die für einen Monat auf Kurzarbeit Null gehen haben den gleichen Effekt auf die ermittelten Durchschnittsentgelte (BE^{VGR} und bBE^{DRV}), wie wenn fünf Millionen für zwei Monate Kurzarbeit machen würden. Den gleichen Effekt hätte es auch, wenn zehn Millionen auf halbe Arbeitszeit (KUG 50) für zwei Monate gehen. Frühestens im späten Herbst können erste verlässlichere Berechnungen dazu angestellt werden.

Die Kurzarbeit wirkt sich auf die BE^{VGR} wesentlich stärker aus, als auf die bBE^{DRV} . Bei einer Ausweitung der Kurzarbeit wirkt der Kurzarbeitseffekt, dass die BE^{VGR} stärker gemindert werden als die bBE^{DRV} . Bei einem Rückgang der Kurzarbeit ist die Wirkung genau umgekehrt, so dass die BE^{VGR} stärker steigen als die bBE^{DRV} (dies gilt auch wenn

⁹ Technisch kann die Lücke etwas größer sein, da das Soll-Entgelt nicht alle (zuvor gezahlten) Lohnbestandteile einbezieht. Die Lücke ist geringer, wenn der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld zusätzlich aufstockt,

wie in vielen Tarifverträgen vereinbart. Zur Definition des Soll-Entgelts vergl. §106 SGB III (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/___106.html).

die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz verlieren). Dann steigt das BE^{VGR} wesentlich stärker als die bBE^{DRV} .

Beispiel:

Der Vollzeitlohn der Beschäftigten sei im nächsten Jahr nochmal um zwei Prozent gestiegen. Alle 100 Beschäftigte sind nun wieder in Vollzeit und bekommen jeweils 3.152 Euro Lohn, der voll beitragspflichtig ist. Der Durchschnittslohn liegt also bei 3.152 Euro – sowohl für das BE^{VGR} als für bBE^{DRV} . Im Vorjahr lag das BE^{VGR} aber bei 2.781 Euro und das bBE^{DRV} bei 3028,20 Euro. Das BE^{VGR} ist also um 13,3 Prozent gestiegen und das bBE^{DRV} hingegen nur um 4,1 Prozent.

2.1.2 Wirkung auf die Rentenanpassung 2021

Bezogen auf den Kurzarbeitseffekt ist für den Lohnfaktor in der Rentenanpassung in 2021 also zunächst die Lohnanpassung des $BE^{VGR(t)}$ relevant (Teil A). Angenommen durch den Kurzarbeitseffekt sank in 2020 die BE^{VGR} , dann würde bei der Rentenanpassung 2021 der Lohnfaktor kleiner 1,0 ausfallen (sinken), da die verwendeten statistisch ausgewiesenen Gehälter (BE^{VGR}) für 2020 gesunken wären (Teil A des Lohnfaktors).¹⁰ Käme es zu einem geringer ausgewiesenen BE^{VGR} , wäre die Folge eigentlich eine nominale Rentensenkung.¹¹ Da eine nominale Senkung der Bruttorenten aber ausgeschlossen ist, gäbe es 2021 keine Rentenanpassung – eine Nullrunde.¹² Im Ergebnis läge die Standardrente

im Juli 2021 dann aber gut drei Prozent niedriger als ohne die Krise erwartet. Die Rentnerinnen und Rentner werden in und nach der Krise also keinesfalls geschont, sondern daran beteiligt.¹³

2.1.3 Wirkung auf die Rentenanpassung 2022

Angenommen die Kurzarbeit würde schon bis Ende 2020 wieder beendet und in 2021 eine Beschäftigung „wie zuvor“ stattfinden¹⁴. Dann würde in 2022 über den Lohnfaktor ein doppelter Effekt greifen. Zunächst wäre im Lohnfaktor Teil A ein deutlicher Anstieg der BE^{VGR} über den Rückgang der Kurzarbeit zu verzeichnen. Der statistische Anstieg entspricht faktisch der regulären Lohnerhöhung der vereinbarten Gehälter in 2021 gegenüber 2020 zuzüglich der statistischen Lohnsenkung in 2020 aufgrund der Kurzarbeit. Bei der Rentenanpassung 2022 berücksichtigt der Teil B des Lohnfaktors zusätzlich noch die Differenz aufgrund des Kurzarbeitseffekts zwischen den Entwicklungen der BE^{VGR} und bBE^{DRV} in 2020. Da der Kurzarbeitseffekt in 2020 die BE^{VGR} stärker dämpfte als die bBE^{DRV} wird die „unterlassene“ Rentenerhöhung nachgeholt. Damit wirken aufgrund der Kurzarbeit in 2020

¹⁰ Der Teil B des Lohnfaktors bezieht sich auf die Jahre 2018/2019 und ist von der Krise noch unberührt, wird hier also als neutral angenommen.

¹¹ Der Beitragssatzfaktor wirkt neutral, da keine Beitragssatzanpassung zu 2020 stattfand. Auch der Nachhaltigkeitsfaktor dürfte spätestens aufgrund der Wirtschaftskrise rentendämpfend wirken. So dass alle Teilfaktoren der Rentenanpassungsformel zumindest neutral oder gar dämpfend wären.

¹² Der Zahlbetrag kann aber sehr wohl sinken, wenn der Beitragssatz zur Kranken- oder Pflegeversicherung steigen würde.

¹³ Was eine „gerechte“ Beteiligung wäre, wird von Wertvorstellungen geprägt und ist wissenschaftlich nicht objektiv herzuleiten.

¹⁴ Zur Veranschaulichung wird auf andere Arbeitsmarkteffekte hier bewusst verzichtet.

beide Komponenten des Lohnfaktors auf die Rentenanpassung 2022 erhöhend.

2.1.4 Wirkung auf die Rentenanpassung 2023

Angenommen war, dass ab 2021 die Beschäftigung wieder auf „normalem“ Weg ist. Dann würde in 2023 der Teil A des Lohnfaktors regulär wirken. Der Teil B würde aber die Entwicklung der BE^{VGR} gegen über den bBE^{DRV} aus 2021 abgleichen. Aufgrund des Rückgangs der Kurzarbeit sind die BE^{VGR} in 2021 stärker gestiegen als die bBE^{DRV} , so dass die „übermäßige“ Rentenerhöhung in 2022 aufgrund dieses Effekts in 2023 wieder zurückgeholt wird und die Rentenanpassung deutlich gedämpft wird.

2.2 Nachhaltigkeitsfaktor

Die Wirtschaftskrise in 2020 wird die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung dämpfen. Über den Nachhaltigkeitsfaktor führt dies dazu, dass dieser in 2021 die Rentenanpassung dämpfen wird, da die Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlenden relativ geringer ausfällt. Die Äquivalenzbeitragszahlenden werden nämlich ermittelt, in dem die Beitragseinnahmen durch den Beitrag auf das DE^{SGB} geteilt werden. Da das DE^{SGB} für 2020 auf Basis der Lohnentwicklung 2018 festgelegt wird, steigt dieses deutlich stärker als die Beitragseinnahmen aufgrund der Krise.

Wie die Beitragseinnahmen sich 2021 entwickeln werden ist aktuell nicht abschätzbar. Würden sie wieder deutlich steigen, weil

Fiktives Beispiel

Im Folgenden wird exemplarisch ein fiktives extremes Szenario angenommen, welches einen deutlichen Effekt hätte. Unterstellt wird, dass zehn Millionen Beschäftigte mit durchschnittlichem Lohn ihre Arbeitszeit im Rahmen des KUG für sechs Monate um 70% reduzieren. Es wird außerdem angenommen, dass sich die vereinbarten Gehälter durchgehend um drei Prozent erhöhen.

Der Tabelle ist zu entnehmen, welche Auswirkungen dies auf den Lohnfaktor und die BE^{VGR} sowie die bBE^{DRV} hätte.

	Fiktives Beispiel		
	Lohnfaktor	BE^{VGR}	bBE^{DRV}
2021	-5,6%	-5,8%	0,7%
2022	20,4%	12,6%	5,3%
2023	-3,7%	3,0%	3,0%
2024	3,0%	3,0%	3,0%

In den Jahren 2021 bis 2024 wäre die Wirkung des Lohnfaktors auf die Rentenanpassung insgesamt dann ein Plus von 12,7 %. Dabei ist zu bedenken, dass ja die Löhne annahmegemäß jährlich um drei Prozent steigen, also bis einschließlich 2024 zusammen um 12,6%. Die Differenz von 0,1% ist rundungsbedingt. Mittelfristig ist die Wirkung des Lohnfaktors auf die Rentenanpassung also weder höher noch niedriger aus.

Deutschland gut aus der Krise kommt, dann würde der Nachhaltigkeitsfaktor in 2022 etwas weniger dämpfend wirken – vergleiche hierzu auch Abschnitt „DE und Nachhaltigkeitsfaktor“.

2.3 Indirekte Effekte auf die Rentenanpassung

Hinzu kommen noch mehrere indirekte Effekte auf die Rentenanpassung. Namentlich durch die Wirkung der DE^{SGB} auf den Nachhaltigkeitsfaktor sowie durch die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze. Aber auch der Wegfall von Minijobs hat einen nennenswerten Effekt. Neben der unmittelbaren Lohnentwicklung wirkt sich die Krise damit auch noch zeitversetzt indirekt auf den Lohnfaktor und den Nachhaltigkeitsfaktor aus. Die eigentliche Rentenanpassung wird aber zusätzlich durch den Beitragssatzfaktor, den Nachhaltigkeitsfaktor, den Ausgleichsbedarf sowie verschiedene Schutzklauseln und für den aktuellen Rentenwert (Ost) zusätzlich noch durch die Angleichungsmechanik beeinflusst.

2.3.1 Beitragsbemessungsgrenze und Lohnfaktor

Die Regeln zur Festlegung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) bewirken, dass die Kurzarbeit in 2020 Fernwirkungen bis mindestens 2024 entfalten wird. Denn die BBG wird immer am Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr festgelegt, in dem die geltende BBG mit der Lohnentwicklung (BE^{VGR}) des Vorjahres fortgeschrieben wird. Über die BE^{VGR} , die durch die Kurzarbeit stark schwanken, ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die BBG.

Ende 2021 wird die BBG für 2022 festgelegt, in dem die BBG von 2021 mit der Entwicklung der BE^{VGR} von 2020 fortgeschrieben wird. Da die Kurzarbeit zu einem statistischen Lohnrückgang führt, fällt die BBG 2022 geringer aus als 2021. Der Kurzarbeitereffekt aus 2020 senkt also die BBG 2022.

Der Rückgang der BBG bewirkt, dass die bei den rund 1,5 Millionen Beschäftigten die über der Beitragsbemessungsgrenze verdienen das beitragspflichtige Entgelt geringer ausfällt, da der Teil über der BBG ja nicht zählt. Unterstellt, es gäbe sonst keine Veränderung, führt dieser Effekt dazu, dass die bBE^{DRV} geringer ausfallen, da ja die „hohen“ Gehälter scheinbar gesunken sind – in der Realität bewirkt dies einen statistisch scheinbar geringeren Anstieg der beitragspflichtigen Entgelte,.

Die Veränderung der BBG wirkt sich dabei nur auf die bBE^{DRV} aus, nicht jedoch auf das BE^{VGR} . Damit wird aber das bBE^{DRV} im Jahr 2022 weniger stark steigen als ohne diesen BBG-Effekt und langsamer als die BE^{VGR} . Dies hat Auswirkungen auf die Rentenanpassung 2024, wenn für die Jahre 2022 zu 2021 die Entwicklung des BE^{VGR} mit der Entwicklung der bBE^{DRV} abgeglichen wird. Da die bBE^{DRV} langsamer gestiegen sind als die zunächst angenommenen BE^{VGR} , fallen der Lohnfaktor und damit die Rentenanpassung geringer aus.

Im Jahr 2023 kehrt sich auch dieser Effekt um und gleicht sich faktisch wieder aus. Denn 2023 macht die BBG einen deutlichen Sprung auf ihren „eigentlichen“ Pfad der normalen Lohnerhöhung zurück. Analog aber umkehrt zur Rentenanpassung 2024 führt dies bei der Rentenanpassung 2025

dann zu einer zusätzlichen Rentenerhöhung. Denn in 2023 sind die beitragspflichtigen Gehälter der Spitzenverdiener scheinbar um rund 6% gestiegen, da ja nun höhere Lohnanteile wieder verbeitragt werden. Der Abgleich der Erhöhung der bBE^{DRV} mit der Erhöhung des BE^{VGR} für das Jahr 2023 gegenüber 2022 ergibt dann, dass die bBE^{DRV} stärker gestiegen sind. In der Folge fällt der Lohnfaktor höher aus.

Die Größenordnung dieses Effekts ist nur schwer abzuschätzen, da für den Einkommensteil über und nahe unter der BBG keine auswertbaren Informationen vorliegen.

2.3.2 Beitragsbemessungsgrenze und Nachhaltigkeitsfaktor

Die Beitragsbemessungsgrenze wirkt auch noch über den Nachhaltigkeitsfaktor. Denn die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler wird berechnet, in dem die Beitragseinnahmen durch den Beitrag auf das DE^{SGB} geteilt werden. Sinkt die BBG im Jahr 2022 aufgrund der Kurzarbeit in 2020, gehen mit ihr auch die Beitragseinnahmen relativ zurück. Sänken die Einnahmen aufgrund dieses Effekts beispielsweise um zwei Milliarden Euro entspricht dies etwa 0,7 Prozentpunkten gedämpfte Einnahmen. Um ein Viertel davon, also etwa 0,16 Prozentpunkte, fiel die Rentenanpassung 2023 dann geringer aus. In 2024 fällt die Rentenanpassung analog dann entsprechend höher aus. Auch dieser Effekt ist schwer abzuschätzen und dürfte bei realistischen Werten deutlich geringer sein.

2.3.3 DE^{SGB} und Nachhaltigkeitsfaktor

Die DE^{SGB} folgen zeitversetzt den BE^{VGR} . So wird das vorläufige DE^{SGB} für 2022 durch den Kurzarbeitseffekt geprägt. Sollten die BE^{VGR}

in 2020 gesunken sein, dann würde das DE^{SGB} im Jahr 2022 sinken. Sinkt das DE^{SGB} steigt bei sonst gleichen Bedingungen die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler. Im Jahr 2023 hätte dies dann über den Nachhaltigkeitsfaktor einen rentenerhöhenden Effekt. In 2024 würde dann wieder analog der gegenteilige Effekt eintreten und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler entsprechend wieder sinken. Dabei gilt es außerdem zu beachten, dass der Effekt über die gesunkene Beitragsbemessungsgrenze in beiden Jahren jeweils gegenläufig ist. In der Summe heben sich diese Effekte als gegenseitig weitgehend und sind ohnehin nur Pendelbewegung.

2.4 Schutzklauseln

Die beschriebenen Effekte heben sich zunächst einmal weitestgehend selbst wieder auf, so dass mittelfristig der eigentliche Pfad wieder erreicht würde. Durch die verschiedenen Schutzklauseln wird die Sache aber noch etwas komplizierter. Zunächst gilt, dass die nominalen Renten nicht sinken dürfen, auch wenn sich dies rechnerisch nach der Anpassungsformel ergäbe. Und in der Tat werden solche Rentenkürzungen bis 2025 auch nicht mehr durch den Ausgleichsbedarf (Nachholfaktor) nachgeholt. Kommt es in 2021 zu einem kurzarbeitsbedingten Rückgang der BE^{VGR} , dann würde es aufgrund der Nominalwertgarantie für die Rente am Ende zunächst zu einem positiven Rest kommen. Andererseits verliert in diesem Fall eine andere Schutzklausel ihre Wirkung: Nämlich die Niveaugarantie von 48 Prozent. Greift aber die Niveauschutzklausel nicht, weil das Rentenniveau über 48 Prozent liegt (was es bereits heute tut), dann dürfen die Dämpfungsfaktoren die Rentenanpassungen ab 2022 aber wieder von der Lohnentwicklung

entkoppeln. Damit fallen die künftigen Rentenerhöhungen geringer aus, als eigentlich vorgesehen. Da dies aber auf einem höheren Wert stattfindet, nähert sich der aktuelle Rentenwert damit „von oben“ wieder der ohne die Krise erwarteten Marke in 2025. Zumal der Nachhaltigkeitsfaktor bei schlechterer Arbeitsmarktentwicklung durch die Krise bis 2025 stärker dämpfen dürfte als bisher angenommen. In der Summe führt dies dazu, dass 2025 der Rentenwert wieder etwa dem bisher erwarteten Wert entspricht (vgl. Johannes Steffen: http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=nachholfaktor_reaktivierung). Wenn dem aber so ist, dann verbleibt doch kein positiver Rest. Eventuelle Abweichungen sind zu erwarten, da Corona Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit hat (und dann die Rentendämpfung stärker ausfällt) und weil evtl. die Löhne sich in den kommenden Jahren insgesamt etwas langsamer entwickeln dürften, unter anderem da Überstunden und Mehrarbeit entfällt aber auch weil Unternehmen versuchen die Kosten der Krise auf die Beschäftigten abzuwälzen.

Dass hiermit auch keine unerwarteten Belastungen verbunden sind, zeigt ein Blick in den Gesetzentwurf zur Niveausicherungsklausel (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/4668; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/046/1904668.pdf>). Der Gesetzentwurf ging davon aus, dass bereits 2023 der Beitragssatz steigen könnte und bereits 2024 der Beitragssatzdeckel von 24 Prozent erreicht worden wäre. Es wurden

also Beitragssatz und Bundesmittel erwartet, die auf oder sogar noch über den, aufgrund der Krise nun erwarteten Werten liegen. Die „Verschlechterung“ durch die Krise tritt also nur ein, gegenüber einer unerwartet positiven Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt.

2.5 Minijobs und Rentenanpassung

Die Minijobzentrale hat einen überraschend starken Rückgang der Minijobs (geringfügig entlohnte Beschäftigung) gemeldet und erwartet noch einen weiteren Rückgang. Obwohl auch für Minijobs selbstverständlich das reguläre Kündigungsrecht gilt, sind scheinbar gerade Minijobber massenhaft direkt entlassen worden. Dies zeigt nebenbei einmal mehr, dass es Zeit wird diese Beschäftigungsform einzudämmen und sie aus der Ecke des (scheinbar) rechtlosen zu holen.

Fallen geringfügig entlohnte Beschäftigten weg, dann wirkt dies erhöhend auf die BE^{VGR} wie auch die bBE^{DRV} . Da ja Tätigkeiten mit weit unterdurchschnittlichem Gehalt wegfallen, steigt der statistisch ausgewiesene Durchschnittslohn der verbliebenen Beschäftigten an.¹⁵ Diesen Effekt haben auch Minijobs, die diese Sommer-Saison anders als letztes Jahr gar nicht besetzt werden. Denn letztes Jahr haben sie das Durchschnittsentgelt gesenkt, während sie dieses Jahr nicht senkend wirken würden. Auch dies wirkt statistisch wie eine Lohnerhöhung und damit dem Effekt der Kurzarbeit entgegen. Allerdings wäre dies eine Parallelverschiebung nach oben, da sowohl BE^{VGR} als

¹⁵ Einen statistischen Effekt auf die BE^{VGR} haben in diesem Sinne aber nur ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte, da hier stets nur das erste Arbeitsverhältnis gezählt wird.

auch bBE^{DRV} höher ausfallen würden. Es senkt nur den Umfang, in dem die Lohnentwicklung dieses Jahr durch die Kurzarbeit gemindert wird, nicht die Abweichung zwischen den beiden Lohnwerten.

2.6 Kurzarbeit und Rentenniveau

Die Ausführungen zeigen, dass die Auswirkungen einer breiten Inanspruchnahme von Kurzarbeit sowie die Entwicklung insgesamt auf die Rentenanpassungen deutlich ausfallen können und wesentlich komplexer ist, als dies beispielsweise Börsch-Supan/Rausch nahelegen. Insbesondere ist der Kurzarbeits-

käme, dass die Kurzarbeit in 2020 zu einem Rückgang der BE^{VGR} führen würde, dann würden die Renten in 2021 nicht gesenkt. Das verfügbare Durchschnittsentgelt (vDE^{SGB}) in der Formel zur Berechnung des Rentenniveaus würde aber sinken, da es mit den BE^{VGR} fortgeschrieben wird (die ja annahm gemäß sinken). Bei unveränderter Rentenhöhe und einem sinkenden vDE^{SGB} ergäbe sich rechnerisch dann ein höheres Rentenniveau. Dabei würden aber die Ausgaben der Rentenversicherung nicht steigen. Es würde sich nur das Verhältnis „Löhne zu Renten“ in Form des Rentenniveaus verändern.

Sollte aufgrund der Corona-Krise das Rentenniveau nächstes Jahr steigen, dann also gerade nicht weil die Renten steigen. Das Rentenniveau fiel rein rechnerisch höher aus, da aufgrund eines statistischen Effekts der Kurzarbeit das verfügbare Durchschnittsentgelt (vDE^{SGB}) geringer ausgewiesen würde.¹⁶

Wie sich die Corona-Krise auf die Rentenanpassungen und das Rentenniveau auswirken, hängt maßgeblich davon ab, wie die Unternehmen auf die Krise reagieren. Entlassen die Unternehmen die Kolleginnen und Kollegen und nutzen die Kurzarbeit kaum, dann wird das Rentenniveau nächstes Jahr nicht steigen – eher auf 48 Prozent sinken.¹⁷ Sollten die Unternehmen das Instrument der

$$vDE_t^{SGB} = vDE_t^{SGB} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}} * \frac{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}}{bBE_{t-2}^{RV}}}} * \frac{NQ_t}{NQ_{t-1}}$$

effekt von einem dauerhaft geringeren Lohn oder (Langzeit)Arbeitslosigkeit zu unterscheiden. Zumal es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die durchschnittlichen Gehälter durch die Krise dauerhaft und spürbar geringer ausfallen.

Richtig ist aber auch, dass diese Effekte auch Auswirkungen auf das Rentenniveau haben. Denn neben der Anpassungsformel gibt es noch Schutzklauseln und einen bis 2025 ausgesetzten Nachholfaktor. Wenn es soweit

¹⁶ Anhand solcher statistischer Sondereffekte wird gelegentlich dargestellt, dass das Rentenniveau keine Bedeutung für die Rentenhöhe habe. Das Rentenniveau soll aber insbesondere zeigen, ob die Renten im längeren Zeitverlauf wie die maßgeblichen Löhne steigen. Diese Funktion kann durch statistische Artefakte zwar vorübergehend überlagert werden, verliert damit aber nicht ihre sozialpolitische Bedeutung (vgl. Schmitz, Jutta/Schäfer, Ingo (2018): Sozialpolitische Einordnung: Das Rentenniveau, in: Soziale Sicherheit 01/2018, S. 27 ff.).

¹⁷ Eine steigende Arbeitslosigkeit hat keinen systematischen Effekt auf die BE^{VGR} , sehr wohl aber auf die bBE^{DRV} , da Arbeitslosengeldbeziehende mit 80 Prozent ihres vorherigen Lohns in die Berechnung der bBE^{DRV} eingehen. Arbeitslosigkeit hätte auch einen Effekt auf BE^{VGR} , wenn der durchschnittliche Lohn der Betroffenen vom BE^{VGR} abweicht. Arbeitslosigkeit hat außerdem über den Nachhaltigkeitsfaktor Auswirkungen auf die Rentenanpassung – diese würde geringer ausfallen.

Kurzarbeit massiv nutzen – wonach es aktuell aussieht –, dann käme es voraussichtlich zu dem angedeuteten Effekt eines Rentenniveausprungs (ohne Rentenerhöhung).

Wie es ab 2022 weitergeht ist aktuell noch schwerer abzuschätzen. Dies hängt neben den Fragen wie die Krise sich dieses Jahr auswirkt, insbesondere auch von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung im nächsten Jahr ab. Klar ist aber: so oder so ist ab 2022 mit mehreren sich überlagernde Effekte zu rechnen, so dass größere Schwankungen zu erwarten sind. Die absehbaren Effekte werden aber das Rentensystem nicht aus dem Gleichgewicht werfen. Vielmehr wird sich das System auch unter veränderten Bedingungen auf einen neuen stabilen Pfad aus Beitragssatz, Rentenwert und Rentenniveau einpendeln.

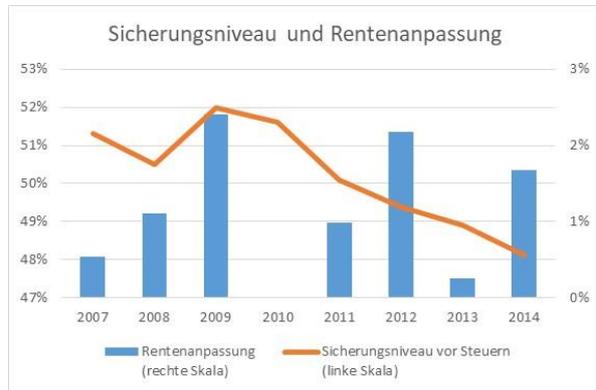
2.7 Zwischenfazit der direkten und indirekten Effekte der Kurzarbeit

In der Folge des Kurzarbeitseffekts fallen durch die sich überlappenden Effekte die Rentenerhöhungen in den kommenden Jahren sehr unterschiedlich aus. Und auch das Rentenniveau könnte deutliche Sprünge machen. Diesen Effekt kann man rückblickend zumindest andeuten, mit einem Blick auf die Jahren 2008 bis 2013 (vgl. Johannes Steffen 2013: „Die Anpassung der Renten in den Jahren 2003 bis 2013“¹⁸) – in den Verlauf spielen jedoch noch andere einmalige Effekte

¹⁸) Abgerufen am 18.5.2020 unter http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2013/2013-04-03-Die_Anpassung_der_Renten_2003_bis_2013_PS.pdf

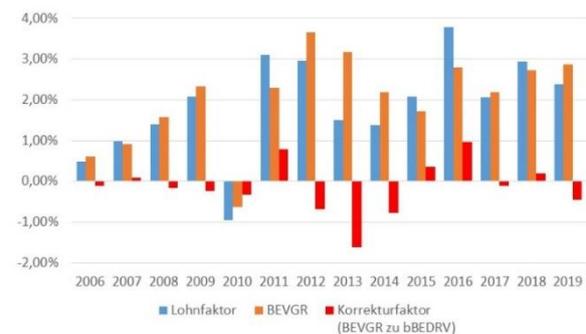
¹⁹ Insbesondere wird es nicht mehr nachträglich (ex post) berechnet, sondern durch Fortschreibung der Vorjahreswerte mit der Rentenanpassung festgelegt. Damit wird das Rentenniveau nicht mehr am endgültigen

hinein. Wie die Situation sich diesmal entwickelt ist wie geschildert noch mit vielen Unsicherheiten verbunden.



Dabei ist wichtig zu beachten, dass das Rentenniveau seit 2019 anders berechnet wird als 2009ff, weshalb das Rentenniveau sich anders verhalten wird.¹⁹ Die Folge ist, dass die Rentenniveausprünge geringer ausgeprägt sein dürften, da vDE^{SGB} und verfügbare Standardrenten synchroner fortgeschrieben werden. Die Anpassungssprünge bleiben davon unberührt.

Die Effekte der Kurzarbeit auf den Lohnfaktor kann man auch rückblickend gut erkennen. So ist der Lohnfaktor und insbesondere der Teil B in den einzelnen Jahren ab 2010 sehr unterschiedlich ausgefallen – wobei der



tigen Durchschnittsverdienst DE^{SGB} des Kalenderjahres gemessen, sondern an dem mit der Lohnfaktor fortgeschriebenen verfügbaren Durchschnittsentgelt (vDE^{SGB}). Im Falle eines KUG-Effekts würde dadurch das Rentenniveau nicht im Jahr der „Krise“, sondern im Folgejahr steigen (damals wäre der Sprung also 2010 erfolgt).

Lohnfaktor eines Jahres immer die Lohnentwicklung des Vorjahres und den Korrekturfaktor für das Vorvorjahr spiegelt.²⁰

2.8 Folgen für die Finanzen

Abhängig vom Ausmaß der Krise, aber realistischer Weise steigen die Beitragseinnahmen in 2020 und 2021 weiter, da ja bei Kurzarbeit mindestens 80 Prozent des vorherigen Regelentgelts verarbeitet werden (und auch bei Arbeitslosigkeit). Die Nullrunde bei der Rente in 2021 würde bedeuten, dass die Ausgaben unverändert bleiben würden (von einer Änderung der Anzahl der Rentenbeziehenden mal abgesehen). Damit würde sich die Finanzsituation der Rentenversicherung trotz höherem Rentenniveau 2021 aber verbessern.

Hinzu kommt noch, dass die Entwicklung der Beiträge für Kindererziehung, der allgemeine wie auch der Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss aber auch die Beiträge für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen mit einem Zeitverzug von zwei Jahren auf den statistischen Sprung der BE^{VGR} reagieren. Im ersten Schritt würden die Bundesmittel also sinken und anschließend wieder ungefähr das „eigentliche“ Niveau erreichen.

2.9 Zusammenfassung

Die Rente und ihre Anpassungsmechanismen sind keineswegs einfach. Sicher ist, dass die diesjährige Rentenerhöhung der Lohnentwicklung des letzten Jahres folgt. Wie es sein soll. Sicher ist auch, dass nach aktueller Erwartung die Rücklagen der Rentenversicherung in jedem realistischen Fall noch

zwei drei Jahre reichen werden. Deutlich frühere Beitragserhöhungen stehen daher absehbar nicht an. Und auch die Beitragsatzgarantie dürfte vorerst wohl nicht zum Tragen kommen.

Aussagen, dass die Beschäftigten aufgrund der aktuellen Krise übervorteilt würden, basieren also auf einer verkürzten und unvollständigen Modellierung der ökonomischen und finanziellen Effekte. Aus aktueller Sicht erscheint es möglich, dass die BE^{VGR} in 2020 sinken, während die eigentlich maßgeblichen bBE^{DRV} dieses Jahr (geringfügig) steigen – aktuell ist dies aber noch nicht sicher abzuschätzen. Dann würde eine Renten-Nullrunde im Jahr 2021 sogar bedeuten, dass die Renten langsamer steigen als die beitragspflichtigen Einkommen der Beschäftigten. Dann wäre sogar die gegenteilige These richtig: Die Rentnerinnen und Rentner tragen zunächst²¹ einen größeren Teil der Krisenkosten.

Eine Lehre könnte aber sein, darüber nachzudenken, ob die Anpassungsformel nicht so angepasst wird, dass zumindest die Pendel-effekte gemindert werden. Beispielsweise in dem im Lohnfaktor direkt und alleine auf die bBE^{DRV} abgestellt würde. Allerdings wirft dies eine Reihe von Folgefragen auf – unter anderem den Anpassungstermin –, die für sich wiederum nicht trivial sind.

²⁰ Auch hierbei spielen neben der Kurzarbeit auch noch weitere Faktoren, wie eine Revision der VGR-Statistik, eine Rolle.

²¹ Zunächst, da in diesem Fall die zu geringe Rentenerhöhung 2021 im Jahr 2022 über den Teil B des Lohnfaktors nachgeholt würde.

3 Um welche Löhne geht es?

a) die „vereinbarten Gehälter“ (VG):

Dies sind die Löhne, die per Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und/oder im Arbeitsvertrag festgelegt sind (pro Stunde oder pro Monat). Die vereinbarten Gehälter steigen dieses Jahr entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob eine Person in Kurzarbeit geht.

b) Bruttoentgelt (BE^{VGR}):

Dies sind die statistisch ermittelten durchschnittlichen Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer gemäß der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes. Hier wird ein Durchschnitt über alle Beschäftigten (inkl. bspw. Beamte) und ihren gesamten Lohn (inkl. beitragsfreie Lohnbestandteile) gebildet. Statistisch hergeleitet wird das BE^{VGR} , in dem die Brutto-lohn- und Gehaltssumme nach VGR (BLG^{VGR}) durch die Anzahl der Beschäftigten geteilt wird. BLG^{VGR} ist die Summe aller gezahlten Löhne und Gehälter einschließlich der Beamten und der Minijobs (für die Rente werden die sogenannten 1-Euro-Jobs herausgerechnet, die eigentlich auch in der Statistik enthalten sind).

Beispiel: Zwei Vollzeit-Beschäftigte bekommen jeweils 1000 Euro Lohn. Die BLG^{VGR} beträgt also 2.000 Euro (zweimal 1.000 Euro). Das BE^{VGR} beträgt 1.000 Euro (2.000 Euro geteilt durch zwei). Die Löhne steigen um zehn Prozent auf 1.100 Euro. Gleichzeitig reduziert einer die Arbeitszeit um zwanzig Prozent und bekommt daher nur 880 Euro (80% von 1.100 Euro). Die BLG liegt dann bei 1980 Euro (=1.100 + 880). Das BE^{VGR} beträgt 990 Euro (1.980 durch zwei). Gegenüber dem

Vorjahr sinkt das BE^{VGR} um ein Prozent auf 990 Euro (vorher: 1.000 Euro). Die vereinbarten Gehälter steigen erneut um 10 Prozent (auf 1.210 Euro) und beide arbeiten wieder in Vollzeit. Die BLG steigt auf 2.420 Euro. Die BE^{VGR} steigen dann um 22,2% (1.210 zu 990 Euro). Dieser Effekt tritt auch bei Kurzarbeit auf, da in die BE^{VGR} nur der tatsächlich noch gezahlte Lohn eingeht, nicht das Kurzarbeitergeld selbst.

3) beitragspflichtige Bruttoentgelte (bBE^{DRV}):

Die beitragspflichtigen Bruttolöhne pro Beschäftigten nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von den BE^{VGR} . Beitragsfrei Löhne (bspw. Beamte) oder Lohnanteile (bspw. steuerfreie Zuschläge) gehen hier nicht ein. Andererseits zählen die Beitragsgrundlage des Arbeitslosengelds und beim Kurzarbeitergeld jedoch dazu.

c) Durchschnittsentgelt (DE^{SGB})

Das DE^{SGB} ist für die Rentenberechnung wichtig. Das Durchschnittsentgelt ist in Anlage 1 des SGB VI festgelegt. Dieser Wert wird nicht statistisch ermittelt, sondern anhand der Entwicklung der BE^{VGR} jährlich fortgeschrieben. Für das laufende und das vorherige Jahr ist dieser Wert vorläufig. Für das vorvergangene Kalenderjahr dann endgültig (ersetzt dann dieses vorläufige DE^{SGB}). Das vorläufige Entgelt ist das endgültige Entgelt des vorvergangenen Kalenderjahres, welches um das Doppelte der Lohnerhöhung des vorvergangenen Kalenderjahres (BE^{VGR}) erhöht wird. Das Durchschnittsentgelt wird stets auf volle Euro gerundet.

Beispiel: Für 2018 lautet das endgültige Durchschnittsentgelt 38.212 Euro. Gegenüber 2017 ist es um 3,06% gestiegen. Das vorläufige DE^{SGB} für 2020 ist 40.551 Euro (38.212 Euro erhöht um zwei mal 3,06% und auf einen Euro gerundet).

d) verfügbares Durchschnittsentgelt (vDE^{SGB})

Das vDE^{SGB} wird nur für die Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern benötigt. Es ist ein festgelegter und nicht statistisch ermittelter Wert. Das vDE^{SGB} wird mit dem Lohnfaktor sowie der Nettoquote angepasst. Im Lohnfaktor gehen sowohl die Entwicklung der BE^{VGR} wie auch der bBE^{DRV} ein. Die Nettoquote berücksichtigt, wie sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Sozialversicherungsbeitragssatz ändert.